

Einschätzung zu BENIN als möglicher sicherer Herkunftsstaat (SHKS)

1. Statistik

	2016	2017	Diff.
Anträge	13	22	69,2%

(Datenquelle: BFA, Ref A/II/2)

2. Zusammenfassende Einschätzung

Die derzeitige Lage in Benin berücksichtigend (Basis: LIB Benin vom 19. Dezember 2017), kann aus länderkundlicher Sicht eine Aufnahme des Landes auf die Liste der sicheren Herkunftsstaaten in Betracht gezogen werden. Benin wird in Frankreich, Luxemburg (nur für männliche Antragsteller) und Malta als sicherer Herkunftsstaat geführt.¹

Zentrale Aspekte:

- Benin ist Anfang der neunziger Jahre ein friedlicher Übergang von diktatorischen zu demokratischen Verhältnissen gelungen. Seitdem befindet sich das Land in einem langsamen Demokratisierungsprozess. Die Demokratie bedarf weiterhin der Konsolidierung. Benin bleibt eine der stabilsten Demokratien im subsaharischen Afrika nach der Durchführung mehrerer freier und fairer Wahlen seit dem Übergang zur Demokratie im Jahr 1991.
- In Bezug auf die Sicherheitslage kann Benin als relativ stabil bezeichnet werden, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Aktivitäten terroristischer Gruppen kommt. Das französische Außenministerium markiert auf der Karte mit Gefährdungseinschätzungen die südlichen, westlichen und zentralen Regionen als gelb (erhöhte Aufmerksamkeit) sowie die nordöstliche Region (nördlicher Teil der Grenzgebiete zu Nigeria, die Grenze zu Niger, östlicher Teil der Grenzgebiete zu Burkina Faso) als orange bzw. rot (Reisen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe bzw. formelle Reisewarnung).
- Die Verfassung und das Gesetz gewährleisten eine unabhängige Justiz, aber die Regierung respektiert dies nicht immer. Die Verfassung sieht das Recht auf einen

¹ EASO IDS Safe country of origin overview 20171122_1640.pdf

fairen Prozess vor, aber Ineffizienz und Korruption behindern die Ausübung dieses Rechts. Die Polizei ist unzureichend ausgebildet und ausgestattet. Seitens der Regierung wird versucht, dieser Situation entgegenzusteuern.

- Sowohl die Verfassung als auch Gesetze verbieten Folter und unmenschliche Behandlung, jedoch kommt es zu Vorfällen dieser Art.
- Obwohl gesetzlich Strafen für behördliche Korruption vorgesehen sind, setzt die Regierung diese Gesetze nicht effektiv um, und Beamte sind fallweise korrupt. Korruption ist bei der Polizei weit verbreitet und existiert auf allen Ebenen des Justizsystems.
- Die Menschenrechtslage ist insgesamt zufriedenstellend. Die Pressefreiheit ist per Verfassung und auch in der Praxis weitgehend gewährleistet), allerdings berichten die staatlichen Fernseh- und Rundfunkmedien noch immer überwiegend aus Regierungssicht. Einrichtungen der Zivilgesellschaft kommen gerade in den privaten Medien regelmäßig und angemessen zu Wort; staatliche Behinderungen zivilgesellschaftlicher Aktivitäten sind nicht bekannt. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist per Verfassung wie auch in der Praxis üblicherweise gewährleistet.
- Die Todesstrafe ist offiziell abgeschafft, muss aber noch aus der nationalen Gesetzgebung redaktionell entfernt werden.
- Die Haftbedingungen sind weiterhin hart und lebensbedrohlich. Überbelegung stellt weiterhin ein Problem dar, ebenso wie der Mangel an angemessenen sanitären Anlagen und medizinischen Einrichtungen.
- Die Verfassung und die Gesetze gewährleisten Religionsfreiheit. Religiöse Gruppen müssen sich registrieren. Die drei größten Religionsgruppen sind Christen, Moslems und Voudon (Voodoo). Konflikte zwischen religiösen Gruppen treten selten auf.
- Benin ist durch ethnische, regionale und linguistische Vielfalt geprägt. Die Beziehungen zwischen den unterschiedlichen ethnischen Gruppen sind im Allgemeinen freundschaftlich, obwohl gelegentliche Auseinandersetzungen vor allem zwischen dem Norden und dem Süden vorkommen.
- Laut Verfassung sind in Benin Frauen und Männer gleichberechtigt, jedoch sieht das in der Praxis anders aus. Frauen sind vor allem gesellschaftlichen Benachteiligungen ausgesetzt. Die Polygamie wurde 2004 offiziell abgeschafft, die Praxis existiert allerdings, vor allem in ländlichen Regionen, immer noch. Vergewaltigung ist

verboten, aber die Durchsetzung des Gesetzes ist nicht effektiv. Opfer erstatten aufgrund des sozialen Stigmas nur selten Anzeige. Auch häusliche Gewalt ist bei Strafe verboten, kommt aber weiterhin häufig vor. Viele Frauen leiden unter den Folgen der Genitalverstümmelung. Die Regierung bemüht sich, ihren Kampf gegen Kinderhandel und die in Benin gesetzlich verbotene, mit Strafe belegte und nur noch in einigen wenigen Teilen Benins vorkommende Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu intensivieren.

- Es gibt keine Gesetze, die gleichgeschlechtliche Aktivitäten kriminalisieren, allerdings können solche Tätigkeiten unter den öffentlichen Unzuchtigkeitsbestimmungen des Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt werden. Jedoch gibt es wenig Berichte über straf- oder zivilrechtliche Verfahren gegen Homosexuelle bzw. gesellschaftliche Diskriminierung bzw. Gewalt gegen Personen mit homosexuellen Neigungen. Homosexuelles Verhalten wird gesellschaftlich abgelehnt, aber nicht verfolgt.
- Die Verfassung und Gesetze garantieren interne Bewegungsfreiheit, Auslandsreisen, Emigration und Wiedereinbürgerung und die Regierung respektiert diese Rechte im Allgemeinen. Die Präsenz von Polizei und Gendarmen an Checkpoints beeinträchtigen die Bewegungsfreiheit im Land, garantiert aber ein höheres Maß an Sicherheit.
- Benin ist eines der ärmsten Länder der Welt. Etwas mehr als ein Drittel der knapp zehn Millionen Beniner lebt unterhalb der Armutsgrenze. Insbesondere in ländlichen Bereichen ist die Armut mit rund 50 Prozent der Bevölkerung besonders stark. Die Wirtschaft ist stark von Weltmarktpreisen für Baumwolle abhängig, Analphabetismus und Bildungsschwäche behindern die wirtschaftliche Entwicklung. Rund zwei Drittel der Bevölkerung arbeitet in der Landwirtschaft.
- Die medizinische Versorgung im Land entspricht sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor bei weitem nicht europäischen Standards. Die medizinische Notfallversorgung ist – auch in größeren Städten – nicht sichergestellt

3. Hintergrundinformation

3.1. Politische Lage

Benin ist Anfang der neunziger Jahre ein friedlicher Übergang von diktatorischen zu demokratischen Verhältnissen gelungen, der auch beispielhaft für andere afrikanische Staaten war. Seitdem befindet sich das Land in einem langsamen

Demokratisierungsprozess. Die Demokratie bedarf weiterhin der Konsolidierung, staatliche Institutionen müssen gestärkt werden (AA 4.2017a). Benin bleibt eine der stabilsten Demokratien im subsaharischen Afrika nach der Durchführung mehrerer freier und fairer Wahlen seit dem Übergang zur Demokratie im Jahr 1991 (FH 2017).

Benin ist eine Republik und hat ein parlamentarisches Präsidialsystem mit Volkssouveränität, freien und geheimen Wahlen und Parteienpluralismus. Viele Elemente und Institutionen sind dem französischen Präsidialsystem entlehnt. Die als ein Resultat der Nationalkonferenz entwickelte und am 11.12.1990 verkündete neue Verfassung gilt als Kompromiss zwischen amerikanischer und französischer Verfassung und begründet die Republik Benin als parlamentarisches Präsidialsystem mit Volkssouveränität, freien und geheimen Wahlen, Parteienpluralismus, Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung (GIZ 3.2017a; vgl. AA 4.2017a). Achtung der Menschenrechte und Demokratie sind Kernelemente, auf denen die Verfassung beruht (AA 4.2017a).

Die Exekutive hat aufgrund der starken Stellung des Präsidenten besonderes Gewicht. Der Präsident, seit dem 6.4.2016 Patrice Guillaume Athanase Talon, ist zugleich Staatsoberhaupt, Regierungschef und Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Er hat das Initiativrecht für Gesetze und Referenden und kann Notstandsdekrete mit Gesetzeskraft erlassen. Sein Veto kann das Inkrafttreten bereits vom Parlament verabschiedeter Gesetze verzögern. Der Präsident wird für eine Amtszeit von fünf Jahren direkt gewählt, zuletzt im März 2016 (AA 4.2017a; vgl. GIZ 3.2017a). Präsident Talon hat erklärt, dass er das Amt nur eine Amtszeit ausüben wird (AA 4.2017a).

Gesetzgebungsorgan ist die Assemblée Nationale, ein mit 83 Abgeordneten besetztes Einkammer-Parlament, dessen Abgeordnete für vier Jahre direkt gewählt werden. Die letzte Wahl fand am 26.4.2015 statt (GIZ 3.2017a).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (4.2017a): Benin - Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/benin-node/-/209036>, Zugriff 18.12.2017
- FH - Freedom House (2017): Freedom in the World 2017 - Benin, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/benin>, Zugriff 18.12.2017
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (3.2017a): Benin - Geschichte und Staat, <https://www.liportal.de/benin/geschichte-staat/>, Zugriff 18.12.2017

3.2. Sicherheitslage

Benin kann als relativ stabil bezeichnet werden (EDA 18.12.2017). Vor dem Hintergrund der UN-Militärintervention in Mali und deren Unterstützung auch durch die beninische Regierung sowie der Beteiligung Benins an der regionalen Bekämpfung der Gruppe Boko Haram kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass es in Benin zu Aktivitäten terroristischer Gruppen kommt (AA 18.12.2017). Mit dem wachsenden Einfluss und den zunehmenden Aktivitäten der Boko Haram in Nigeria und anderer terroristischer Gruppierungen hat sich das Entführungs- und Anschlagrisiko in Benin erhöht (EDA 18.12.2017). Die Kriminalitätsrate hat sich in letzter Zeit deutlich erhöht. Vereinzelt kommt es zu bewaffneten Angriffen im Straßenverkehr (sog. „Carjacking“) und Überfälle auf Fahrzeuge aller Art. Einbrüche und Überfälle mit Waffengewalt haben zugenommen (AA 18.12.2017).

Das französische Außenministerium markiert auf der Karte mit Gefährdungseinschätzungen die südlichen, westlichen und zentralen Regionen als gelb (erhöhte Aufmerksamkeit) sowie die nordöstliche Region (nördlicher Teil der Grenzgebiete zu Nigeria, die Grenze zu Niger, östlicher Teil der Grenzgebiete zu Burkina Faso) als orange bzw. rot (Reisen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe bzw. formelle Reisewarnung) (FD 18.12.2017).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (18.12.2017): Benin - Reise- und Sicherheitshinweise, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/BeninSicherheit_node.html, Zugriff 18.12.2017
- EDA - Eidgenössisches Department für auswärtige Angelegenheiten (18.12.2017): Reisehinweise für Benin, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/benin/reisehinweise-fuerbenin.html>, Zugriff 18.12.2017
- FD - France Diplomatie (18.12.2017): Conseils aux Voyageurs - Benin, <https://www.diplomatie.gouv.fr/fr/conseils-aux-voyageurs/conseils-par-pays/benin/>, Zugriff 18.12.2017-

3.3. Rechtsschutz/Justizwesen

Die Verfassung und das Gesetz gewährleisten eine unabhängige Justiz, aber die Regierung respektiert dies nicht immer. Staatsanwälte werden von der Regierung ernannt und sind somit politischen Einflüssen ausgesetzt. Jedoch sind keine Fälle bekannt, bei denen der Ausgang eines Gerichtsverfahrens bereits vorbestimmt gewesen wäre. Das Justizsystem ist für Korruption anfällig. In den vergangenen Jahren unternahm die Regierung jedoch Bemühungen im Kampf gegen die Korruption, u.a. mit der Schaffung einer Antikorruptionsbehörde und Amtsenthebung und Verhaftung von korrupten Beamten. Die Verfassung sieht das Recht auf einen fairen Prozess vor, aber Ineffizienz und Korruption behindern die Ausübung dieses Rechts. Das Rechtssystem basiert auf französischem Zivilrecht und auf lokalem Gewohnheitsrecht. Für jeden Angeklagten gilt das Recht der

Unschuldsumvermutung. Sämtliche Rechte der Beschuldigten in einem Gerichtsverfahren werden allen Bürgern seitens der Regierung ohne Diskriminierung gewährt (USDOS 3.3.2017).

Wichtige Organe der Judikative sind das Verfassungsgewicht, der Oberste Gerichtshof und der Hohe Gerichtshof. Das Verfassungsgewicht wacht über die Einhaltung der Verfassung und die Verfassungsmäßigkeit aller Gesetze, Verordnungen und Erlässe und ist für Menschenrechtsfragen zuständig. Es hat sich in den letzten Jahren im Prinzip als Kontrollinstanz bewährt, allerdings wurde ihm zu große Nähe zur Regierung vorgehalten. Wie sich das unter der neuen Regierung entwickelt, bleibt abzuwarten. Der Oberste Gerichtshof ist die höchste richterliche Instanz in allen Fragen des öffentlichen und privaten Rechts, während der Hohe Gerichtshof für Verfahren gegen den Präsidenten oder Minister im Rahmen ihrer Amtsführung zuständig ist (AA 4.2017).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (4.2017a): Benin - Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/benin-node/-/209036>, Zugriff 18.12.2017
- USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Benin, https://www.ecoi.net/local_link/337120/479889_de.html, Zugriff 18.12.2017

3.4. Sicherheitsbehörden

Die Polizei untersteht dem Innenministerium und ist in erster Linie für die Durchsetzung des Gesetzes und die Aufrechterhaltung der Ordnung in urbanen Gebieten verantwortlich. Die Gendarmerie untersteht dem Verteidigungsministerium und erfüllt dieselbe Funktion in ländlichen Gebieten. Ein internes Generalinspektorat ist für die Untersuchung von Polizeivorfällen zuständig. Beim Militär übernehmen diese Aufgaben sogenannte Disziplinarräte, wobei Zivilgerichte für die Verfolgung von Übergriffen durch das Militär zuständig sind. Die Polizei ist unzureichend ausgebildet und ausgestattet. Seitens der Regierung wird versucht, dieser Situation durch Rekrutierung von mehr Beamten, Errichtung von mehr Polizeistationen und Modernisierung der Ausrüstung entgegenzusteuern, jedoch blieben Probleme bestehen, darunter Straffreiheit (USDOS 3.3.2017).

Quellen:

- USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Benin, https://www.ecoi.net/local_link/337120/479889_de.html, Zugriff 18.12.2017

3.5. Folter und unmenschliche Behandlung

Sowohl die Verfassung als auch Gesetze verbieten Folter und unmenschliche Behandlung, jedoch kommt es zu Vorfällen dieser Art. Schläge in Haft sind verbreitet (USDOS 3.3.2017).

Der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter hat im Jänner einen unangemeldeten Besuch in Benin gemacht und kam zu dem Schluss, dass die Haftzentren überfüllt sind und nicht ausreichend Personal und sonstige Ressourcen haben. Seit September 2015 hielt das Gefängnis von Cotonou 1.137 Häftlinge trotz einer maximalen Kapazität von 500. Im Juni hat die Nationalversammlung ein Gesetz über den gemeinnützigen sozialen Dienst angenommen, der verwendet werden könnte, um die Überbelegung der Gefängnisse zu reduzieren (AI 22.2.2017).

Quellen:

- AI - Amnesty International (22.2.2017): Amnesty International Report 2016/17 - The State of the World's Human Rights - Benin, http://www.ecoi.net/local_link/336447/466058_en.html, Zugriff 18.12.2017
- USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Benin, https://www.ecoi.net/local_link/337120/479889_de.html, Zugriff 18.12.2017

3.6. Korruption

Obwohl gesetzlich Strafen für behördliche Korruption vorgesehen sind, setzt die Regierung diese Gesetze nicht effektiv um, und Beamte sind fallweise korrupt. Korruption ist bei der Polizei weit verbreitet und existiert auf allen Ebenen des Justizsystems (USDOS 3.3.2017). Korruption bleibt eine Herausforderung in Benin, vor allem im Bereich der Gerichte (FH 2017).

Quellen:

- FH - Freedom House (2017): Freedom in the World 2017 - Benin, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/benin>, Zugriff 18.12.2017
- USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Benin, https://www.ecoi.net/local_link/337120/479889_de.html, Zugriff 18.12.2017

3.7. Allgemeine Menschenrechtsslage

Die Menschenrechtsslage ist insgesamt zufriedenstellend (AA 4.2017a). Die Pressefreiheit ist per Verfassung und auch in der Praxis weitgehend gewährleistet (USDOS 3.3.2017; vgl. AA 4.2016a, FH 2016), allerdings berichten die staatlichen Fernseh- und Rundfunkmedien noch immer überwiegend aus Regierungssicht. Einrichtungen der Zivilgesellschaft kommen gerade in den privaten Medien regelmäßig und angemessen zu Wort; staatliche Behinderungen zivilgesellschaftlicher Aktivitäten sind nicht bekannt (AA 4.2017a).

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist per Verfassung wie auch in der Praxis üblicherweise gewährleistet. Versammlungen müssen genehmigt werden, die Genehmigungen werden üblicherweise erteilt. Veranstaltungen werden fallweise nicht genehmigt, wenn die öffentliche Ordnung gefährdet scheint (USDOS 3.3.2017). Nicht genehmigte politische Veranstaltungen werden üblicherweise toleriert (USDOS 3.3.2017; vgl. FH 2016). Es gibt keine staatliche Repression (AA 4.2017a) und die Organisation "Freedom House" bescheinigt dem Land als einem von wenigen in Afrika politische und zivile Freiheit (AA 4.2017a; vgl. FH 2016).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (4.2017a): Benin - Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/benin-node/-/209036>, Zugriff 18.12.2017
- FH - Freedom House (2016): Benin Country Report - Freedom in the World 2016, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2016/benin>, Zugriff 18.12.2017
- USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Benin, [https://www.ecoi.net/local link/337120/479889 de.html](https://www.ecoi.net/local_link/337120/479889_de.html), Zugriff 18.12.2017

3.8. Haftbedingungen

Die Haftbedingungen sind weiterhin hart und lebensbedrohlich (USDOS 3.3.2017; vgl. FH 2016). Überbelegung stellt weiterhin ein Problem dar (FH 2016; vgl. USDOS 3.3.2017), ebenso wie der Mangel an angemessenen sanitären Anlagen und medizinischen Einrichtungen. Es gab Todesfälle aufgrund schlechter Belüftung und aufgrund des Mangels an medizinischer Versorgung (USDOS 3.3.2017).

Die Regierung erlaubt Gefängnisbesuche durch Menschenrechtsbeobachter. NGOs und religiöse Gruppen besuchen ständig Gefängnisse. Manchmal wird NGOs der Zugang verweigert (USDOS 3.3.2017).

Quellen:

- FH - Freedom House (2016): Benin Country Report - Freedom in the World 2016, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2016/benin>, Zugriff 18.12.2017
- USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Benin, [https://www.ecoi.net/local link/337120/479889 de.html](https://www.ecoi.net/local_link/337120/479889_de.html), Zugriff 18.12.2017

3.9. Todesstrafe

Die schon lange nicht mehr vollzogene Todesstrafe wurde im Herbst 2012 offiziell abgeschafft, muss aber noch im Rahmen der angestrebten Neufassung des Strafgesetzbuches auch redaktionell entfernt werden (AA 4.2017a).

Im Jänner 2016 hat das Verfassungsgericht die Todesstrafe in einer Entscheidung abgeschafft und die Regierung musste noch Gesetze erlassen, um die Todesstrafe aus der nationalen Gesetzgebung zu streichen (AI 22.2.2017).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (4.2017a): Benin - Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/benin-node/-/209036>, Zugriff 18.12.2017
- AI - Amnesty International (22.2.2017): Amnesty International Report 2016/17 - The State of the World's Human Rights - Benin, http://www.ecoi.net/local_link/336447/466058_en.html, Zugriff 18.12.2017

3.10. Religionsfreiheit

Die Verfassung und die Gesetze gewährleisten Religionsfreiheit. Religiöse Gruppen müssen sich registrieren. Die drei größten Religionsgruppen sind Christen (48,5 Prozent), Moslems (27,7 Prozent) und Voudon (Voodoo) mit 11,6 Prozent. Der Rest gehört kleineren religiösen Gruppen an oder fühlt sich keiner Religion zugehörig (USDOS 15.8.2017). Konflikte zwischen religiösen Gruppen treten selten auf (FH 2016), im Jahr 2016 kam es allerdings zu fünf Todesopfern, verursacht durch Sicherheitskräfte, bei einem Konflikt um die Kontrolle einer Moschee in Semere (USDOS 15.8.2017).

Der Katholizismus ist heute die wichtigste christliche Konfession in Benin mit einem klaren Schwerpunkt im Süden. Die westafrikanische Ausprägung des Islam unterscheidet sich in vielen Dingen vom Islam in arabischen Ländern. Charakteristikum aller Religionen ist Synkretismus. Alle Beniner ordnen sich demnach einer "offiziellen" Religion zu, da ihnen bei Befragungen nur eine Auswahlmöglichkeit gegeben wird. Tatsächlich aber verfolgen viele traditionelle spirituelle und religiöse Praktiken und bezeichnen sich gleichzeitig als Christ oder Moslem. Wie auch in anderen Teilen Afrikas sind Hexereidiskurse im Alltag eines großen Teils der beninischen Bevölkerung sehr präsent (GIZ 11.2017b).

Quellen:

- FH - Freedom House (2016): Benin Country Report - Freedom in the World 2016, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2016/benin>, Zugriff 18.12.2017
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (3.2017b): Benin - Geschichte und Staat, <https://www.liportal.de/benin/gesellschaft/>, Zugriff 18.12.2017
- USDOS - US Department of State (15.8.2017): 2016 Report on International Religious Freedom - Benin, https://www.ecoi.net/local_link/345155/488948_de.html, Zugriff 18.12.2017

3.10.1. Vodoun/Vodun (Voodoo)

Benin wird auch oft als 'Wiege des Vodoun' bezeichnet. Die verschiedenen Vodoun-Kulte sind vor allem im südlichen Drittel des Landes beheimatet und haben einen festen Platz im Alltagsleben der Bevölkerung. Im Alltag trifft man fast überall auf Spuren der religiösen Praxis: Altäre, Schreine, Opferstätten, Legbas (anthropomorphe Lehmfiguren), Tempel und Wegweiser zu den Priesterinnen und spirituellen Heilern. Ein am Wegrand liegender rostiger Motorblock ist hier keine Umweltsünde, sondern ein Altar für Gu (Ogun), den Gott des Eisens und der Schmiede. In all den verschiedenen Vodoun-Kulten spielen initiierte Frauen eine dominierende Rolle und Männer sind eher in der Minderheit. Glaubensinhalte und Götter des Vodoun ändern sich ständig, seit sie mit den Sklaven ins Exil nach Amerika gingen und sich dort mit anderen Religionen (Christentum und Hinduismus) vermischten. Dieses Amalgam gelangte durch die zurückgekehrten 'Brasilianer' wieder an die westafrikanische Küste und vermengte sich erneut mit den alten afrikanischen Göttern und Kulten. Transatlantische Verbindungen zwischen Afrika, Amerika und Europa machten den Vodoun zu einer globalisierten Religion. Heute ist der Vodoun in Benin eine anerkannte Religion mit eigenem Feiertag, dem 10. Jänner, und das 1992 erstmals in Ouidah abgehaltene internationale Vodoun-Festival hat sich mittlerweile zu einer wichtigen gesellschaftlichen, auch internationale Besucher anziehenden, Institution etabliert (GIZ 3.2017b).

Quellen:

- GIZ - Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (3.2017b): Benin - Geschichte und Staat, <https://www.liportal.de/benin/gesellschaft/>, Zugriff 18.12.2017

3.11. Ethnische Minderheiten

Benin ist durch ethnische, regionale und linguistische Vielfalt geprägt. Wie in fast allen westafrikanischen Ländern leben, bedingt durch die willkürliche koloniale Grenzziehung, auch in Benin viele der Ethnien in zwei oder gar mehreren Staaten. In den Veröffentlichungen der Ergebnisse des Zensus 2002 (bei der Volkszählung 2013 wurden die ethnischen Gruppierungen nicht mehr ausgewiesen) wurden die 61 gezählten ethnischen Gruppen in folgende Großgruppen zusammengefasst:

- Fon und verwandte ethnische Gruppen: 39,2 Prozent
- Adja und verwandte Gruppen: 15,2 Prozent
- Yoruba und verwandte Gruppen: 12,3 Prozent
- Baatombu (Bariba) und verwandte Gruppen: 9,2 Prozent
- Fulbe und verwandte Gruppen: 7 Prozent
- Bètammaribè und verwandte Gruppen: 6,1 Prozent

- Yom, Lokpa und verwandte Gruppen: 4 Prozent
- Dendi und verwandte Gruppen: 2,5 Prozent
- Andere ethnische Gruppen (darunter auch Europäer, Libanesen): 1,6 Prozent
- Nicht weiter spezifiziert: 2,9 Prozent (GIZ 3.2017b)

Die Beziehungen zwischen den unterschiedlichen ethnischen Gruppen sind im Allgemeinen freundschaftlich, obwohl gelegentliche Auseinandersetzungen vor allem zwischen dem Norden und dem Süden vorkommen (FH 2016). Minderheitengruppen sind in Regierungsagenturen, der Verwaltung und auch dem Militär gut vertreten. Ethnische Diskriminierung ist per Verfassung verboten (FH 2016; vgl. USDOS 3.3.2017).

Quellen:

- FH - Freedom House (2016): Benin Country Report - Freedom in the World 2016, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2016/benin>, Zugriff 18.12.2017
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (3.2017b): Benin - Geschichte und Staat, <https://www.liportal.de/benin/gesellschaft/>, Zugriff 18.12.2017
- USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Benin, https://www.ecoi.net/local_link/337120/479889_de.html, Zugriff 18.12.2017

3.12. Relevante Bevölkerungsgruppen

3.12.1. Frauen

Laut Verfassung sind in Benin Frauen und Männer gleichberechtigt, jedoch sieht das in der Praxis anders aus (GIZ 4.2017b; vgl. USDOS 3.3.2017; vgl. FH 2016). Frauen sind vor allem gesellschaftlichen Benachteiligungen ausgesetzt (USDOS 3.3.2017). Die Polygamie wurde 2004 offiziell abgeschafft. Dennoch findet man vor allem auf dem Land Großfamilien, in denen Männer mehrere Frauen haben. Familienplanung ist in diesem Milieu nahezu unbekannt. Auch was Bildung betrifft, liegt die Zahl der Analphabeten bei Frauen sehr hoch. Aufgrund der ethnischen und kulturellen Vielfalt des Landes gibt es regionale Unterschiede. So sind im Norden des Landes Frauen insgesamt seltener in wichtigen Positionen und höheren Berufsklassen vertreten. Auch in der Nationalversammlung arbeiten nur wenige weibliche Abgeordnete. Wichtig zum Verständnis der Geschlechterrollen ist außerdem die Tatsache, dass Frauen und Männer in praktisch allen Haushalten über getrennte Budgets verfügen und hochgradig individualisiert wirtschaften (GIZ 3.2017b).

Vergewaltigung ist verboten, aber die Durchsetzung des Gesetzes ist nicht effektiv. Opfer erstatten aufgrund des sozialen Stigmas nur selten Anzeige. Auch häusliche Gewalt ist bei Strafe verboten, kommt aber weiterhin häufig vor (USDOS 3.3.2017).

Viele Frauen leiden unter den Folgen der Genitalverstümmelung (GIZ 3.2017b). Die Regierung bemüht sich, ihren Kampf gegen Kinderhandel (AA 4.2017a; vgl. USDOS 3.3.2017) und die in Benin gesetzlich verbotene, mit Strafe belegte (USDOS 3.3.2017) und nur noch in einigen wenigen Teilen Benins vorkommende Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu intensivieren (AA 4.2017a). Genitalverstümmelung (FGM/C) kommt dennoch bei Frauen bis zu einem Alter von 30 Jahren vor, zumeist wird sie allerdings bis zu einem Alter von 13 Jahren vollzogen (USDOS 3.3.2017).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (4.2017a): Benin - Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ausenpolitik/laender/benin-node/-/209036>, Zugriff 18.12.2017
- FH - Freedom House (2016): Benin Country Report - Freedom in the World 2016, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2016/benin>, Zugriff 18.12.2017
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (3.2017b): Benin - Geschichte und Staat, <https://www.liportal.de/benin/gesellschaft/>, Zugriff 18.12.2017
- USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Benin, https://www.ecoi.net/local_link/337120/479889_de.html, Zugriff 18.12.2017

3.12.2. sexuelle Minderheiten (LGBTIQ)

Es gibt keine Gesetze, die gleichgeschlechtliche Aktivitäten kriminalisieren, allerdings können solche Tätigkeiten unter den öffentlichen Unzuchtigkeitsbestimmungen des Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt werden. Jedoch gibt es wenig Berichte über straf- oder zivilrechtliche Verfahren gegen Homosexuelle bzw. gesellschaftliche Diskriminierung bzw. Gewalt gegen Personen mit homosexuellen Neigungen. Homosexuelles Verhalten wird gesellschaftlich abgelehnt, aber nicht verfolgt. Zwar bekennen sich immer mehr Menschen zu ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung, doch die LGBT-Gemeinschaft blieb weitestgehend vor der Öffentlichkeit verborgen (USDOS 3.3.2017). Dem Auswärtigen Amt liegen keine Hinweise auf besondere strafrechtliche Vorschriften vor [Anm.: An dieser Stelle werden strafrechtliche Bestimmungen bezüglich der Homosexualität üblicherweise angeführt] (AA 18.12.2017).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (18.12.2017): Benin - Reise- und Sicherheitshinweise, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/BeninSicherheit_node.html, Zugriff 18.12.2017
- USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Benin, https://www.ecoi.net/local_link/337120/479889_de.html, Zugriff 18.12.2017

3.13. Bewegungsfreiheit

Die Verfassung und Gesetze garantieren interne Bewegungsfreiheit, Auslandsreisen, Emigration und Wiedereinbürgerung und die Regierung respektiert diese Rechte im Allgemeinen. Die Präsenz von Polizei und Gendarmen an Checkpoints beeinträchtigen die Bewegungsfreiheit im Land, garantiert aber ein höheres Maß an Sicherheit. Problematisch ist, dass korrupte Beamte an vielen solchen Checkpoints Bestechungsgelder verlangen. Die Regierung geht dagegen vor, jedoch sind die Maßnahmen nicht immer effektiv (USDOS 3.3.2017).

Quellen:

- USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Benin, https://www.ecoi.net/local_link/337120/479889_de.html, Zugriff 18.12.2017

3.14. Grundversorgung/Wirtschaft

Benin, eines der ärmsten Länder der Welt (AA 4.2017b; vgl. GIZ 3.2017c), hat 2016 ein statistisch erfasstes Pro-Kopf-Jahres-Einkommen von etwa 803 USD erzielt (nach 2015: 780 USD). Das Bruttoinlandsprodukt betrug im Jahr 2015 circa 8,3 Milliarden USD. 2016 ist die Wirtschaft Benins um etwa 4,6 Prozent gewachsen, etwas langsamer als im Vorjahr (+5,0 Prozent). Angesichts des weiterhin stabilen hohen Bevölkerungswachstums (2014: 2,8 Prozent) ist eine spürbare Verbesserung der Armutsbekämpfung erschwert. Nötig wären mindestens rund 7 Prozent Wirtschaftswachstum (AA 4.2017b). Etwas mehr als ein Drittel der knapp zehn Millionen Beniner lebt unterhalb der Armutsgrenze (AA 4.2017b; vgl. GIZ 3.2017c). Insbesondere in ländlichen Bereichen ist die Armut mit rund 50 Prozent der Bevölkerung besonders stark. Rund 44 Prozent der Beniner sind jünger als 15 Jahre. Die Lebenserwartung beträgt laut dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) 59,3 Jahre (AA 4.2017b). Die Wirtschaft ist stark von Weltmarktpreisen für Baumwolle abhängig, Analphabetismus und Bildungsschwäche behindern die wirtschaftliche Entwicklung (GIZ 3.2017c).

Die Wirtschaft Benins ist vor allem von der Landwirtschaft und dem Handel mit den Nachbarländern abhängig. Im industriellen Sektor sind lediglich die Zementherstellung und die Entkernung der Baumwolle erwähnenswert. Die Herstellung einfacherer Gebrauchsgüter oder die Textilindustrie spielen eine untergeordnete Rolle. In den letzten Jahren konnte die industrielle Goldproduktion gesteigert werden und auch die Förderung von Erdöl steht kurz bevor. Rund zwei Drittel der Bevölkerung arbeitet in der Landwirtschaft und erwirtschaften etwa ein Drittel des Bruttoinlandsproduktes. Baumwolle ist das Hauptexportgut und hat somit den wichtigsten Stellenwert in der beninischen Wirtschaft. Als Transitland profitiert Benin hauptsächlich über den Hafen beim Handel von Waren. Schätzungen zufolge werden jedoch

90 Prozent des Wirtschaftsgeschehens dem informellen Sektor zugeschrieben. Der Handel am Straßenrand, Benzinschmuggel und andere Aktivitäten werden in keiner offiziellen Statistik erfasst. Dadurch entgehen dem Staat wichtige Einnahmen, allerdings sichert der informelle Sektor eine Art Grundversorgung (GIZ 3.2017c).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (4.2017b): Benin - Wirtschaft, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/benin-node/-/208986>, Zugriff 18.12.2017
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (3.2017c): Benin - Geschichte und Staat, <https://www.liportal.de/benin/wirtschaft-entwicklung/>, Zugriff 18.12.2017

3.15. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung im Land entspricht sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor bei weitem nicht europäischen Standards. Die medizinische Notfallversorgung ist – auch in größeren Städten – nicht sichergestellt (AA 18.12.2017).

Zum Jahresende 2015 billigte das Parlament ein neues Gesetz einer allgemeinen Krankenversicherung. Bis 2019 möchte die Regierung qualifiziertes Personal im Gesundheitswesen einsetzen können. Im Februar 2016 verabschiedete die Regierung einen nationalen Plan zur Kommunikation im Kampf gegen AIDS (GIZ 3.2017b).

In ländlichen Gebieten sind Mängel, wie der Zugang zu sauberem Trinkwasser oder das Fehlen von sanitären Einrichtungen, wie Latrinen, Ursache für viele Erkrankungen. Personen, die an psychischen Krankheiten leiden, werden häufig alleine gelassen und irren in den Straßen umher. Traditionelle Medizin und Heilungsverfahren spielen eine große Rolle. Gerade im ländlichen Raum sind Ärzte oder Krankenhäuser oft überhaupt nicht erreichbar, oder einfach zu teuer. Es gibt eine große Bandbreite alternativer Heilverfahren, die von lokaler Biomedizin bis zu verschiedenen Formen spiritueller oder religiöser Heilverfahren reicht. Oft werden die Ursachen der Krankheit nicht einem Erreger, sondern einem Hexer zugesprochen, der aufgrund von Eifersucht eines Nachbarn hinzugezogen wurde. Beniner nehmen unterschiedliche Therapieeinrichtungen wahr, je nachdem, welches Verfahren für den besonderen Krankheitsfall den meisten Erfolg zu versprechen scheint. In den letzten ca. zehn Jahren kamen auch mehr und mehr chinesische Medikamente und traditionelle chinesische Heilverfahren auf den Markt und bereichern das Angebot. Ein großes Problem sind Medikamente, deren Haltbarkeitsdatum schon längst abgelaufen ist oder die schlichtweg gefälscht wurden. Auf den Märkten werden diese Medikamente ohne Verpackung und Beipackzettel einzeln verkauft. So wurden allein in den Jahren von 2011 bis

heute über 1.000 Tonnen illegaler pharmazeutischer Produkte beschlagnahmt und zerstört (GIZ 3.2017b).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (18.12.2017): Benin - Reise- und Sicherheitshinweise, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/BeninSicherheit_node.html, Zugriff 18.12.2017
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (3.2017b): Benin - Geschichte und Staat, <https://www.liportal.de/benin/gesellschaft/>, Zugriff 18.12.2017

Gemäß § 19 Abs. 5 BFA-VG ist die Bundesregierung ermächtigt mit Verordnung festzulegen, dass andere als in Abs. 4 genannte Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten. Dabei ist vor allem im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) auf das Bestehen oder Fehlen von staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Verletzungen von Menschenrechten Bedacht zu nehmen. Das gegenständliche Produkt wurde gemäß dem gesetzlichen Auftrag der Staatendokumentation (§5 Abs. 2 BFA-G) sowie den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da gemäß den der Staatendokumentation vorgeschriebenen Kriterien der Nachvollziehbarkeit und Transparenz in der Regel nur öffentlich zugängliche Quellen Verwendung finden können.

Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich weder Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens noch stellt es eine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Es kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.